

Vorsitzende

Stellungnahme der GEW zum Wegfall der verbindlichen Grundschulempfehlung (GSE)

- Änderung des Schulgesetzes
- Artikel VO
- VwV Übergang Grundschule – weiterführende Schule
- VwV Kooperation

Der Wegfall der GSE ist ein wichtiger Schritt, um Belastungen und Druck, den die verbindliche GSE bei Kindern, Eltern und Lehrer/innen ausgelöst hat, zu mildern. Die Eltern werden in ihrer Erziehungsverantwortung ernst genommen und entscheiden über die für ihr Kind als geeignet erachtete Schulart.

1) Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes:

Dass die bisherigen Bedingungen der weiterführenden Schulen - wie zum Beispiel erforderliche Notenschnitte erhalten bleiben, zeigt, wie problematisch der Wegfall der GSE ist, wenn das gegliederte Schulwesen mit seinen selektiven Steuerungswirkungen unverändert weiter besteht. Denn auch wenn die Steuerungswirkung von Noten nicht mehr verbindlich ist, wird die „Orientierungsfunktion“ doch sehr ähnliche Mechanismen entfalten bzw. die bisherigen nahtlos fortführen. Zu einem gerechten, von der sozialen Herkunft stärker entkoppelten Schulsystem kann der Entfall der Verbindlichkeit vermutlich nur wenig Substantielles beitragen. Es ist bedauerlich, dass in den Begründungen zum Wegfall der GSE allein die Stärkung der Rechte der Eltern betont und nicht die problematischen Wirkungen des Grundschulübergangs insgesamt benannt wurden.

Konkret schlagen wir vor:

Artikel 1 § 5, neuer Absatz 2: In Satz 2 wird „neben der Notenleistung“ durch „neben dem Leistungsstand“ ersetzt.

2) VO des Kultusministeriums zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften

Artikel 1 § 1 Grundschulempfehlung:

Im Absatz (1) wird im ersten Satz „Am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 4 erteilt die Grundschule [...]“ ersetzt durch „Zu Beginn des 2. Schulhalbjahres der Klasse 4 (spätestens bis zum 15. März) erteilt die Grundschule [...]“.

Zur Begründung vgl. die Anmerkungen in der VwV zum Übergangsverfahren unter III, Absatz „Nicht nachvollziehbar ist die zeitliche Abfolge...“

Im Absatz (3) wird der letzte Satz „Hinsichtlich der schulischen Leistungen [...]“ bis „[...] bei einem Durchschnitt in diesen Fächern von mindestens (3,0) gestrichen.“

3) VwV: Übergangsverfahren von der Grundschule in die weiterführenden Schulen;

I. Stärkung von Elternrechten und II. Beratung der Eltern

Die deutlich intensivere Zusammenarbeit und Einbindung der Eltern während der Grundschulzeit ist im Hinblick auf eine möglichst im Konsens zu treffende Grundschulentscheidung von Eltern und Lehrer/innen konsequent. So sollen die Klassenlehrer/innen künftig generell und nicht nur „falls erforderlich“ Elternkontakte herstellen, wenn es um die Beobachtung der Persönlichkeits- und Leistungsentwicklung der Kinder geht.

Die GEW begrüßt diesen Ansatz. Die höhere Verbindlichkeit und die Kontinuität der Elternarbeit fordert vor allem die Klassenlehrer/innen in weit stärkerem Maße als bislang.

Zu den unter II aufgeführten Aufzählungen (Die Beratungen der Eltern durch die Grundschule erfolgen durch) haben wir **Klärungsbedarf**: Worin unterscheiden sich die verbindlichen Elterngespräche (1. Spiegelstrich) und das Informationsangebot zur Lern- und Entwicklungsberatung (Spiegelstrich 2)?

III. Übergangsverfahren in die weiterführenden Schulen

In der Einführung des Begriffs „Leistungsprofil“ (2.3) sehen wir keine grundlegende Veränderung gegenüber dem bisherigen Notenverfahren. Wichtig ist, dass auch ein „Leistungsprofil“ eine Gesamtwürdigung des Kindes darstellt und sich nicht allein auf die Benotung in den so genannten Kernfächern fokussiert.

Konkret schlagen wir vor: Absatz 2.3: Der Satz „Das Leistungsprofil wird in der Halbjahresinformation..... bis sichtbar.“ wird gestrichen.

Nicht nachvollziehbar ist die zeitliche Abfolge der Grundschulempfehlung (III 2.1 bis 2.7). Nach III. 2.6 soll die GSE mit der Halbjahresinformation erteilt werden. Tatsächlich **basiert** die GSE jedoch auf der Halbjahresinformation (2.3. "Leistungsprofil"), die den Eltern erläutert werden muss (2.4); die Klassenkonferenz entscheidet dann unter Einbeziehung der Elternmeinung über die GSE (2.5). Dies alles kann nicht vor der Halbjahresinformation, die in der Regel Anfang Februar erstellt wird, geschehen. Die GEW bittet zur Klarstellung um ein Verlaufsschema.

Zu 3. Besonderes Beratungsverfahren:

Hier schlagen wir vor:

(3.1) Der Absatz 3.1 wird ersetzt durch: „Die Durchführung von Begabungstests durch Beratungslehrkräfte soll auf **Antrag** der Eltern weiterhin möglich sein.“

Zu 4. Aufnahme in der Orientierungsstufe

(4.3) Bei der Weiterführung der Förderung bei Schwächen des Lesens und des Rechtschreibens (4.3) schlagen wir eine Vereinfachung vor: Die Eltern sollen diese Förderung bei der Anmeldung selbst beantragen. Der Weg über die Schulleitung ist unnötig, da die Eltern ohnehin zustimmen müssen.

IV. Orientierungsstufe

Die GEW hält es für problematisch, dass bei den vorgesehenen Veränderungen in der Orientierungsstufe die horizontale Durchlässigkeit, also die Durchlässigkeit zwischen den Schularten, unterstellt wird.

Zu 2. Fördermaßnahmen:

Den Wegfall der zeitlichen Begrenzung des Förderunterrichts auf maximal 6 Wochen begrüßen wir. Der insgesamt höhere Stellenwert der Förderung ist dadurch erkennbar.

Unklar ist jedoch die Zielsetzung des Förderunterrichts. Es ist ein Unterschied, ob damit „Lücken geschlossen“ oder „**Laufbahnkorrekturen**“ vorgenommen werden sollen. Mit der Zielsetzung „Laufbahnkorrekturen“ sind eine Reihe von Fragen verbunden wie zum Beispiel: Wer beantragt oder veranlasst eine Förderung? Meint Laufbahnkorrektur, dass zum Verbleib im Bildungsgang hin gefördert werden soll? Es kann unseres Erachtens nicht Aufgabe der Förderung sein, Schullaufbahnen zu korrigieren. Es ist Aufgabe der Schule, die Kinder so zu fördern, dass sie an der Schule verbleiben.

Eine **Mindestgruppengröße** von 8 ist deutlich zu hoch bemessen. Wenn ernsthaft zum Verbleib im Bildungsgang gefördert werden soll, ist eine Mindestgröße von 4 deutlich Erfolg versprechender. Im Abschnitt IV.6 – **Klassenkonferenz** heißt es in Satz 2: "Pro Schulhalbjahr ist neben den Zeugnis- und Versetzungskonferenzen mindestens eine Klassenkonferenz durchzuführen." Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind Klassenkonferenzen, und zwar je eine pro Schulhalbjahr. Wir schlagen vor, diesen Satz zu ersetzen mit "Über die zum Ende eines Schulhalbjahres durchzuführenden Klassenkonferenzen („Zeugnis- und Versetzungskonferenzen) hinaus ist mindestens eine weitere Klassenkonferenz im ersten Schulhalbjahr durchzuführen, in der insbesondere folgende Fragen erörtert werden. sollten" [...]

Zur Verwaltungsvorschrift „Kooperation“

Die verbindliche Einführung der Kooperation zwischen Grundschulen und weiterführenden Schulen mit Kooperationslehrer/innen und Kooperationsbeauftragten kann nur dann zu einer wirklichen Unterstützung beim Übergang werden, wenn für die umfangreichen Aufgaben auch Zeit zur Verfügung gestellt wird (Direktzuweisung).

Einmal mehr zeigt sich an den Ausführungen der VwV „Kooperation, wie **arbeits- und verwaltungsaufwändig** es ist, durch Kooperation zusammen zu führen, was strukturell leider (noch) nicht zusammenpasst. Die Fragmentierung des Schulsystems zu überwinden, bleibt deshalb eine vorrangige Zielsetzung der Bildungspolitik.

Fazit:

Die Neuerungen, die mit dem Wegfall der GSE verbunden sind, erhöhen den Konferenz-, Beratungs- und Gesprächsbedarf an den Grundschulen und an den weiterführenden Schulen erheblich. Die GEW erwartet, dass dieser Aufwand bei der Deputatsverpflichtung der Lehrerinnen und Lehrer angemessen angerechnet wird.

Stuttgart im Oktober 2011